

# Gemeinde Friedeburg

## Die Bürgermeisterin

### SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
Ordnungs- und Schulabteilung	30.01.2009	2009-005

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Bauen, Straßen und Feuerwehren öffentlich	10.02.2009			
Verwaltungsausschuss nicht öffentlich	18.02.2009			
Gemeinderat öffentlich	26.02.2009			

#### Betreff:

#### **Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Antrag Ratsherr Theo Hinrichs vom 06.01.2009)**

#### Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Rh. Theo Hinrichs hat mit Schreiben vom 06.01.2009 beantragt, die Angelegenheit nochmals zu behandeln und eventuell zu ändern. Die Begründung ist dem beigefügten Antrag zu entnehmen. Offensichtlich ist die Verordnung - und nicht wie angegeben die Satzung - gemeint.

Nach § 52 des Nieders. Straßengesetzes sind die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten zu reinigen. Zur Reinigung gehören u.a. auch die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen und das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutetem Verkehr.

Reinigungspflichtig sind die Gemeinden. Führt die Gemeinde die Straßenreinigung durch, kann sie durch eine Straßenreinigungsgebührensatzung die Eigentümer der anliegenden Grundstücke zu den entstandenen Kosten heranziehen.

Andererseits kann die Gemeinde durch eine Satzung die ihr obliegenden Straßenreinigungspflichten ganz oder zum Teil den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegen. Dieses hat die Gemeinde mit der am 30.03.1989 beschlossenen Satzung gemacht.

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der vom Rat in seiner Sitzung am 18.12.2008 beschlossenen Verordnung geregelt. Eine Übersichtskarte der zu reinigenden Straßen führt die Gemeinde.

Die von Rh. Hinrichs vorgebrachten Bedenken und damit verbundenen Änderungen hätten zur Folge, dass anstelle der Grundstückseigentümer die Gemeinde die Reinigung gemäß der Verordnung übernehmen müsste.

Die Mitarbeiter des Bauhofes sind mit der Reinigung der Gehwege usw. an gemeindeeigenen Grundstücken bereits jetzt voll ausgelastet. Die Beauftragung von Firmen würde Kosten verursachen, die dann von den Grundstückseigentümern im Rahmen einer Straßenreinigungsgebührensatzung erhoben werden könnten. Dieses wiederum würde

zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordern. Im Übrigen können die Grundstückseigentümer auch selbst Firmen mit der Reinigung beauftragen.

Die bis zum 31.12.2008 geltende Verordnung hatte sich bewährt. Die am 18.12.2008 beschlossene Verordnung hat nur redaktionelle Änderungen, so dass vorgeschlagen wird, keine grundsätzlichen Änderungen vorzunehmen.

**Beschlussvorschlag:**

Dem VA wird empfohlen, dem Rat folgenden Beschluss vorzuschlagen:

Von dem Antrag des Rh. Theo Hinrichs vom 06.01.2009 wird Kenntnis genommen. Einer Änderung der am 18.12.2008 beschlossenen Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung wird nicht zugestimmt.

Emmelmann